

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)**

vom 5. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Dezember 2024)

zum Thema:

**Smarte Rauchmelder und Datenschutz**

und **Antwort** vom 20. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2024)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21079  
vom 5. Dezember 2024  
über Smarte Rauchmelder und Datenschutz

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Laut einem aktuellen Bericht der Tagesschau gibt es zunehmende Kritik am Einsatz smarter Rauchmelder in Mietwohnungen, insbesondere durch das Wohnungsunternehmen Vonovia. Diese Geräte erfassen nicht nur Daten zur Rauchentwicklung, sondern verfügen teils über weitere Funktionen wie Bewegungs- und Geräuschsensoren. Kritiker befürchten, dass diese Technologien die Privatsphäre der Mieter verletzen könnten, da sie potenziell zur Überwachung genutzt werden könnten. Betroffen sind nach Angaben des Artikels Hunderttausende Haushalte in Deutschland, wobei auch der Verdacht besteht, dass solche Geräte ohne ausreichende Einwilligung der Bewohner installiert wurden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/regional/hessen/hr-aerger-um-rauchmelder-in-vonovia-wohnungen-eskaliert-100.html>

Frage 1:

Inwiefern wurde der Einsatz smarter Rauchmelder in Berliner Mietwohnungen durch die Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin geprüft, insbesondere im Hinblick auf die potenzielle Überwachung der Bewohner durch Sensoren und andere integrierte Funktionen wie Geräusch- oder Bewegungsaufzeichnung?

Antwort zu 1:

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit teilt dazu Folgendes mit:

„Bei Einbau und Betrieb von Rauchwarnmeldern spielt der Schutz von personenbezogenen Daten zum Beispiel dann eine Rolle, wenn Gerätenummer und Funktionsfähigkeit bei Wartungsarbeiten an verantwortliche Stellen übermittelt werden. In den letzten Jahren erreichten uns zudem gelegentlich Beratungsanfragen von Bürger:innen, die eine Überwachung mittels neu einzubauender Rauchwarnmeldegeräte vermuteten. Rauchwarnmelder müssen für die Erfüllung ihres Zwecks über Sensoren verfügen, die bspw. Abstände messen können, um ein Verdecken der Warnmelder durch Möbel etc. zu erkennen. Diese Sensoren sind jedoch nach Erkenntnissen der Berliner Datenschutzbeauftragten nicht dazu geeignet, die Anwesenheit von Personen für Bewegungsprofile zu erfassen oder Tonaufzeichnungen zu machen. Zudem sind die in den Geräten verbauten wenig leistungsstarken Funksender nicht dazu in der Lage, größere Datenmengen nach außen zu übertragen. Für gegebenenfalls erforderliche Fernwartungen wird üblicherweise ein Gateway genutzt, das vergleichbar mit der für fernauslesbare Verbrauchsmessungen verwendeten Technik ist. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften bei Einbau, Einsatz oder Fernwartung von Rauchwarnmeldern sind der Berliner Datenschutzbeauftragten bisher nicht zur Kenntnis gelangt.“

Soweit sich die Anfrage auf eine neue Generation von Rauchmeldern bezieht, die auch über eine Zusatzfunktion, das so genannte Klima-Monitoring, verfügen, muss von einem deutlich datenintensiveren Funktionsumfang ausgegangen werden. Diese Geräte können nach den uns vorliegenden Angaben auch Auskunft über Luftfeuchtigkeit und Temperatur geben, sodass Rückschlüsse auf die Lebensverhältnisse betroffener Personen möglich sind, ähnlich wie dies bei Verbrauchsmessungen von Strom und Wasser der Fall ist. Der Einbau ist bisher durch die auch in der Anfrage genannte Vonovia SE angekündigt worden. Eine Überprüfung des Handelns dieses Unternehmens steht der Berliner Datenschutzbeauftragten mangels Zuständigkeit nicht zu. Die Vonovia SE hat ihren Unternehmenssitz in Bochum, Nordrhein-Westfalen, weshalb die dortige Aufsichtsbehörde (die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen) örtlich zuständig für deren datenschutzrechtliche Kontrolle und Aufsicht ist.“

Frage 2:

Welche technischen Spezifikationen und Funktionalitäten sind den Senatsverwaltungen hinsichtlich der von großen Wohnungsunternehmen wie Vonovia eingesetzten smarten Rauchmelder bekannt? Werden Daten wie Anwesenheitszeiten, Geräuschpegel oder Bewegungsmuster erfasst oder weitergeleitet?

Antwort zu 2:

Dem Senat liegen über den Kenntnissen der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hinaus (siehe Antwort zu Frage 1) keine weiteren Informationen dazu vor.

Frage 3:

Welche rechtlichen Vorgaben bestehen in Berlin, um sicherzustellen, dass Mieter umfassend und transparent über die Datenverarbeitung durch smarte Rauchmelder informiert werden? Gibt es Vorgaben zur Einholung einer aktiven Einwilligung der Mieter?

Antwort zu 3:

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit teilt dazu Folgendes mit:

„Der Einbau von Rauchmeldern ist gesetzlich vorgeschrieben, die damit einhergehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist demnach zulässig und kann auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 14 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) gestützt werden. Der Einsatz von den genannten Zusatzfunktionen geht indes über die für den eigentlichen Zweck erforderlichen Datenverarbeitungen hinaus. Die für das so genannte Klima-Monitoring erforderlichen Daten dürfen daher nur mit Einwilligung der betroffenen Personen erhoben und verarbeitet werden.“

Die rechtlichen Grundlagen für Informationspflichten und die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Einwilligung liegen unmittelbar in der DSGVO, deren Geltungsbereich sich nicht auf Berlin beschränkt. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, bestehen Informationspflichten für verantwortliche Stellen in Art. 13 und 14 DSGVO, die Bedingungen für eine Einwilligung betroffener Personen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die über bspw. vertraglich erforderliche Zwecke hinausgehen, sind in Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DSGVO geregelt.“

Frage 4:

Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um sicherzustellen, dass smarte Rauchmelder nicht für eine missbräuchliche Überwachung der Mieter verwendet werden können?

Frage 5:

Welche Alternativen zu smarten Rauchmeldern mit Überwachungsfunktionen sieht der Senat als sinnvoll und technisch gleichwertig an, um den Schutz der Privatsphäre der Mieter sicherzustellen?

Antwort zu 4 und 5:

Die nach dem Baugesetzbuch für Berlin bestehende Verpflichtung zum Einbau von Rauchwarnmeldern in Wohnungen ist von den Vermietenden eigenständig zu erfüllen. Es obliegt den Vermietenden, geeignete Rauchwarnmelder zu installieren und dabei die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Frage 6:

Wie plant der Senat, auf mögliche Verstöße gegen den Datenschutz durch Wohnungsunternehmen zu reagieren, und welche Sanktionen wären bei festgestellten Rechtsverletzungen vorgesehen?

Antwort zu 6:

Die Bewertung, Verfolgung sowie Ahndung von Datenschutzverstößen ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden. Hierzu gehören vor allem die jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten der Länder. Gegenüber diesen können Betroffene mögliche Verstöße melden. Die allgemeinen

Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen bei Verstößen und deren Höhe enthält Artikel 83 der Datenschutz-Grundverordnung. Geldbußen sind je nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen.

Frage 7:

Sind dem Senat bereits Berliner Wohnungsunternehmen bekannt, die smarte Rauchmelder mit potenziellen Überwachungsfunktionen einsetzen oder dies planen? Falls ja, wie wird dies von den zuständigen Behörden bewertet?

Antwort zu 7:

Dem Senat liegen über den Kenntnissen der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hinaus (siehe Antwort zu Frage 1) keine weiteren Informationen dazu vor.

Berlin, den 20.12.2024

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen